



Ausschreibung zur Durchführung des Landeskönigs- und des Landesjugendkönigsschießens im Rheinischen Schützenbund (RSB)

1. Vorwort

Die in dieser Ausschreibung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Geschlechter verzichtet.

2. Geltungsbereich

Der Deutsche Schützenbund e.V. (DSB) und der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (RSB) haben sich in ihren Satzungen neben anderem „die Pflege und Wahrung des deutschen Schützenbrauchtums“ zum Ziel gesetzt. In Verwirklichung dieser Absicht schießt der DSB seit 1976 einen Bundeskönig und seit 2001 einen Bundesjugendkönig aus, der aus den Landeskönigen bzw. Landesjugendkönigen ermittelt wird.

3. Teilnahmeberechtigung

3.1 allgemein

Teilnahmeberechtigt am Landeskönigs- / Landesjugendkönigsschießen des RSB sind alle Mitglieder, die gegen Unfall und Haftpflicht versichert sind und deren Mitgliedsverein seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RSB erfüllt hat.

3.2 spezielle Startberechtigungen

- für das Landeskönigsschießen sind alle Schützen ab Vollendung des 21. Lebensjahres startberechtigt
- für das Landesjugendkönigsschießen sind die jugendlichen Schützen startberechtigt, die im Austragungsjahr des Bundesjugendkönigsschießens der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse angehören; sie dürfen im Jahr der Veranstaltung das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben

4. Vereinsschützenkönige

Die Vereinsschützenkönige/Gildemeister o.ä. im Schützen- bzw. Jugendbereich können entweder nach traditioneller Art beim Königsvogelschießen oder in rein schießsportlichen Vereinigungen in einem besonderen Wettbewerb entsprechend der Durchführung der Kreis-, Bezirks- und Landeskönigsschießen ermittelt werden.

5. Kreis- und Bezirkskönigsschießen

Beim Kreis- und Bezirkskönigsschießen im Schützen- bzw. Jugendbereich sind startberechtigt:

- die Vereinsschützenkönige oder die in den besonderen Wettbewerben ermittelten Könige der Vereine, die der jeweiligen Organisationseinheit angehören, startberechtigt.

b) weitere Personen, die der jeweiligen Organisationseinheit angehören

6. Meldung

Die Bezirke melden bis spätestens 6 Wochen vor dem Landeskönigs- / Landesjugendkönigsschießen ihre amtierenden Kreis- und Bezirkskönige / Kreis- und Bezirksjugendkönige mit Namen, Vorname, Privatanschrift, E-Mail-Adresse und Verein an die RSB-Geschäftsstelle.

Sofern der Bezirkskönig auch gleichzeitig Kreiskönig ist, kann der 2. Platzierte nicht teilnehmen (dies gilt auch analog für den Jugendbereich).

7. Durchführungsbestimmungen

7.1 allgemein

Beim Landeskönigs- / Landesjugendkönigsschießen sind alle amtierenden Kreis- und Bezirkskönige / Kreis- und Bezirksjugendkönige startberechtigt und müssen am Tag des Schießens anwesend sein. Sollte der eigentliche Kreis- oder Bezirkskönig am Tag des Landeskönigsschießens verhindert sein, kann keine weitere Person, stellvertretend für ihn teilnehmen. Sollte der Bezirksjugendkönig aufgrund seines Alters nicht startberechtigt sein, so wird der nächstplatzierte startberechtigte Schütze gemeldet. **Ein Vorschießen ist nicht möglich!**

7.2 Termin und Ort

Der Ort und Termin des Landeskönigs- / Landesjugendkönigsschießen wird auf Vorschlag der Landessportleitung, in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten für Tradition und Brauchtum und nach Zustimmung durch das Präsidium des RSB durch den Gesamtvorstand (GV) des RSB beschlossen.

Das Schießen findet während des Rheinischen Schützentages, vornehmlich am Tagungsort statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Schießen im Vorfeld (bis zu 4 Wochen) des Schützentages durchgeführt werden.

Die Organisation und Durchführung der Veranstaltung obliegt der Landessportleitung in enger Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten für Tradition und Brauchtum. Die Einladungen hierzu gehen zeitgerecht direkt an die gemeldeten Könige.

7.3 Disziplinen

Das Landeskönigs- / Landesjugendkönigsschießen wird nach den aktuell gültigen Regeln der Sportordnung (SpO) des DSB durchgeführt.

- a) im Schützenbereich wird in den Disziplinen 10 m Luftgewehr (1.10), 10 m Luftgewehr – Auflage (1.11), 10 m Luftpistole (2.10) oder 10 m Luftpistole – Auflage (2.11) geschossen. Entgegen der Regel 9.10.4 SpO darf die nichtabziehende Hand die Auflage berühren.
- b) im Jugendbereich wird in der Disziplin 10 m Luftgewehr (1.10.) oder 10 m Luftpistole (2.10) geschossen.
- c) Schützen mit körperlicher Behinderung ist die Verwendung eines Rollstuhls/Hocker und/oder Schlinge/Federbock gemäß ihrem gültigen Hilfemittelausweis erlaubt.
- d) Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Schießhose, Schießjacke, Schießschuhe, Schießhandschuh, Gewehrablageständer und Visierungen sind zugelassen.

7.4 Schusszahl

20 Wertungsschüsse – 1 Schuss pro Wertungsscheibe

7.5 Schießzeit

Nach einer fünf (5) minütigen Vorbereitungszeit (ohne Probeschiessen) haben die Schützen 30 Minuten Zeit ihre Wertungsschüsse abzugeben.

7.6 Auswertung

Die Bewertung der Einzelschüsse erfolgt nicht nach voller Ringzahl, sondern mittels Teilerwertung (Zentrumswertung). Im Pistolenbereich wird dazu der entsprechende Teiler durch den Divisor von 2,5 geteilt.

7.7 Ermittlung des Landeskönigs / Landesjugendkönigs

Landeskönig / Landesjugendkönig wird der Schütze mit dem kleinsten Teilerwert. Bei Teilergleichheit wird der nächstniedrige Teiler mit in die Wertung einbezogen.

8. Proklamation

Die Proklamation des Landeskönigs / Landesjugendkönigs findet im Rahmen des Rheinischen Schützentages statt. Sofern in begründeten Ausnahmefällen das Schießen im Vorfeld des Schützentages durchgeführt wird, erfolgt die Bekanntgabe der Platzierungen bis einschl. Platz 4 am Wettkampftag, im direkten Anschluss an das Schießen. Die verbleibenden 3 Erstplatzierten werden gesondert zum Schützentag eingeladen.

Sofern kein Schützentag stattfindet, erfolgt die Proklamation im direkten Anschluss an das Schießen.

Der Kreis- oder Bezirkskönig der beim Landeskönigs- / Landesjugendkönigsschießen den besten Teiler erzielt hat und am Tag der Königsproklamation nicht anwesend ist, wird nicht zum Landeskönig / Landesjugendkönig gekürt. In diesem Fall wird der Nächstplatzierte zum Landeskönig / Landesjugendkönig gekürt.

Es wird darum gebeten, zur Proklamation in Tracht oder entsprechender Kleidung zu erscheinen.

9. Auszeichnung

Dem jeweiligen Landeskönig / Landesjugendkönig wird durch den Präsidenten des RSB als Ehrung die jeweilige Königskette als Leihgabe für ein Jahr überreicht.

Alle Teilnehmer erhalten eine Erinnerungsgabe.

10. Bundeskönig- / Bundesjugendkönigschießen

Der Landeskönig / Landesjugendkönig vertritt den RSB beim Bundeskönig- / Bundesjugendkönigschießen des DSB. Dabei ist anzumerken, dass das Bundeskönigschießen in der Disziplin 10 m Luftgewehr (1.10) oder 10 m Luftpistole (2.10) durchgeführt wird. Desweiteren sind die Ausrüstungs- und Bekleidungsregeln des DSB zu beachten. Die Meldung an den DSB erfolgt durch die RSB-Geschäftsstelle. Die Einladung erfolgt gesondert durch den DSB. Sollte der Landesjugendkönig aufgrund seines Alters nicht startberechtigt sein, so wird der nächstplatzierte startberechtigte Schütze gemeldet.

11. Einsprüche

Einsprüche sind gemäß der aktuell gültigen Sportordnung (SpO) des DSB unter Hinterlegung einer Einspruchsgebühr von 30,00 Euro beim Veranstalter zu erheben.

12. Datenschutz-Hinweis

Mit der Anmeldung zum Landeskönigs- / Landesjugendkönigsschießen erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten wettkampfrelevanten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, Vereinsname, Privatanschrift, E-Mail-Adresse) und die im Wettkampf erzielten Einzelergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Ergebnislisten, Publikationen und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim RSB sowie dessen Untergliederungen veröffentlicht werden, soweit der Teilnehmer diesem nicht widerspricht!

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die bisherigen Ordnungen zur Durchführung des Landeskönig- / Landesjugendkönigsschießen werden hiermit aufgehoben!
- 13.2 Diese Ausschreibung wurde vom Sportausschuss des RSB am 08.März.2020 in Pier verabschiedet.
- 13.3 Diese Ausschreibung wurde vom Jugendausschuss am 08.März 2020 in Leichlingen verabschiedet.
- 13.4 Diese Ausschreibung wurde auf der Gesamtvorstandssitzung vom 22.März 2020 in Leichlingen verabschiedet.

14. Änderungsnachweis

- 14.1 Diese Ausschreibung wurde auf der Gesamtvorstandssitzung vom 11.Oktober 2020 in Bergisch Gladbach verabschiedet.
- 14.2 Diese Ausschreibung wurde auf der Gesamtvorstandssitzung vom 10.Oktober 2021 in Leichlingen verabschiedet.

Organisatorische und finanzielle
Voraussetzungen zur Durchführung des
Landeskönigs-/Landesjugendkönigsschießens

1. Veranstalter

Veranstalter ist der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (RSB)

2. Ausrichter

Ausrichter ist der Bezirk, in dem der Rheinische Schützentag stattfindet. Sofern kein Rheinischer Schützentag durchgeführt wird, kann ein Verein als Ausrichter in Verbindung mit Punkt 7.2 der Ausschreibung benannt werden.

3. Allgemeines

Die grundsätzliche Abstimmung zur Durchführung des Landeskönigs- / Landesjugendkönigsschießens erfolgt zwischen dem Veranstalter (Landessportleiter in Verbindung mit dem Vizepräsidenten Tradition und Brauchtum) und dem Ausrichter. Für die organisatorische Umsetzung vor Ort ist der Ausrichter verantwortlich. Der Bezirk kann hierzu mit einem oder mehreren Vereinen zusammenarbeiten. Die Finanzierung der Veranstaltung ergibt sich aus den folgenden Punkten.

Der Ausrichter ist für die Bewirtung der Teilnehmer verantwortlich.

Der Ausrichter klärt mit der entsprechenden Stadt/Gemeinde ab, inwieweit das Wappen/Logo der Stadt/Gemeinde für die Erstellung der Waffenkontrollmarken genutzt werden darf und stellt dem Veranstalter eine entsprechende druckfähige Bild-Datei zur Verfügung. Die Kontrollmarken werden durch den Veranstalter bereitgestellt.

Der Veranstalter lädt in Absprache mit dem Ausrichter den örtlichen Bürgermeister zeitgerecht in schriftlicher Form ein.

4. Wettkampf

3.1. Die Durchführung der Veranstaltung kann mittels

- a) Scheibenzuganlagen oder
- b) elektronischen Scheibenanlagen

erfolgen. Der Veranstalter entscheidet anhand der vorhandenen Standkapazitäten des Ausrichters, ob der Wettkampf an zwei Veranstaltungsorten gleichzeitig durchgeführt wird. Jeder Veranstaltungsort sollte über mindestens 10 Stände verfügen.

3.2. Der Ausrichter hat pro Veranstaltungsort mindestens 2 Aufsichten zu stellen.

3.3. Das Personal für die Anmeldung und Auswertung wird durch den Veranstalter gestellt.

3.4. Bei der Verwendung von Scheibenzuganlagen, erfolgt die Auswertung der Scheiben mittels Auswertemaschine, die vom Veranstalter gestellt wird.

4. Proklamation

Sofern die Veranstaltung nicht während des Rheinischen Schützenfestes stattfindet, sollte die Proklamation in einem angemessenen Umfeld und vor allem in einem würdigen Rahmen in angemessener festlicher Kleidung erfolgen.

- 4.1. Die Moderation und Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt durch den Landessportleiter in enger Zusammenarbeit mit dem Landesjugendleiter und dem Vizepräsidenten Tradition und Brauchtum.
- 4.2. Die Ehrung des Landeskönigs-/jugendkönigs wird vom Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten Tradition und Brauchtum durchgeführt.
- 4.3. Der Veranstaltungsort (Schützenhalle / Saal) ist mit der vom Veranstalter vorgesehenen Anzahl an Stühlen und Tischen mit entsprechender Dekoration zu bestücken. Desweiteren ist eine Bühne mit Rednerpult und entsprechender Beschallung mit einer Lautsprecheranlage mit Mikrofon bereitzustellen. Für das Reisebanner des RSB ist ein Fahnenständer vorzuhalten. Der Veranstalter stellt weitere Fahnen zur Verfügung.
- 4.4. Die Königsorden, die Urkunden für die neue Landeskönige sowie die Königsabzeichen für jeden Teilnehmer werden durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung entsprechender Blumensträuße erfolgt durch den Ausrichter nach Absprache mit dem Veranstalter. Die Kosten hierfür übernimmt der Veranstalter.
- 4.5. Der Ausrichter wird gebeten die örtliche Presse zur Veranstaltung einzuladen.

Ausschreibung des Wanderpokalschießens
„Bergischer Schmied“
Luftgewehr–Auflage für Bezirksauswahlmannschaften

1. Allgemeines

Im Rahmen des Landeskönigs-/Landesjugendkönigsschießen wird der Wanderpokal „Bergischer Schmied“ ausgeschossen.

2. Veranstalter

Veranstalter ist der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (RSB)

3. Ausrichter

Für die Organisation und Durchführung dieses Schießens ist der Bezirk, in dem das Landeskönigs-/Landesjugendkönigsschießen durchgeführt wird.

4. Tag und Ort

Der Wettkampftag und Wettkampfort wird in Ansprache mit dem Landessportleiter zeitgerecht festgelegt.

5. Regeln

1. Jährliches Bezirks-Bestenschießen des Rheinischen Schützenbundes e. V 1872 im Luftgewehr – Auflegeschießen
2. Meldeschluss: xx.xx.xxxx [wird durch den Ausrichter festgelegt]
3. Meldung an den Bezirkssportleiter: [Name], [Anschrift], E-Mail: [E-Mail-Adresse]
4. Durchführung gemäß Teil 9 der aktuell gültigen Sportordnung (SpO) des Deutschen Schützenbundes (DSB)
5. Geschossen werden 30 Wertungsschüsse mit voller Ringwertung
6. Gesamtzeit 55 Minuten (Scheibenzuganlagen) / 45 Minuten (elektronische Scheibenanlage) einschließlich einer beliebigen Anzahl von Probeschüssen vor dem ersten Wertungsschuss
7. Anschlag: Aufgelegt nach Regel 9.7.6 bis 9.7.7 der SpO
8. Auflage: eine in der Höhe verstellbare Auflagevorrichtung. Diese wird vom Ausrichter gestellt (Regel 9.6 der SpO)
9. Waffe: Luftgewehr (Regel 1.11. der SpO)
10. Bekleidung: gemäß Regel 9.7.4 SpO
11. Die Ergebnisgleichheit in der Einzel- und Mannschaftswertung (Plätze 1 – 3) wird wie folgt gebrochen:
 1. das höchste Ergebnis der Zehnerserien zurück vergleichend, bis ein Unterschied besteht
 2. durch das höchste Gesamtergebnis mit Zehntelwertung
12. Teilnehmerkreis: Die von den Bezirken jeweils zu meldenden zwei weiblichen und zwei männlichen Einzelschützen eines Bezirks bilden eine Mannschaft und ermitteln mit den an-

deren Bezirksmannschaften den Wanderpokalsieger in der Mannschaftswertung. Alle Teilnehmer müssen am Wettkampftag das 40.50-Lebensjahr vollendet haben.

13. Ehrungen: Die siegreiche Mannschaft erhält den von der Familie Hogrefe gestifteten Wanderpokal. Der Ausrichter stellt für die siegreichen Mannschaften Pokale sowie Medaillen für die Einzelsieger (Einzelwertung männlich/weiblich getrennt) zur Verfügung.
14. Startgeld: es kann pro Mannschaft ein Startgeld in Höhe von max. 20,00 € erhoben werden, das am Wettkampftag vor dem Schießen zu entrichten ist.
15. Starttag: xx, den xx. xx xxxx. Die Startzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
16. Wettkampfort: n.n.
17. Einsprüche sind gemäß der Regel 0.13 der aktuell gültigen SpO des DSB unter Hinterlegung einer Einspruchsgebühr von 30,00 Euro beim Ausrichter zu erheben.
18. Siegerehrung: findet im direkten Anschluss an dem Wettkampf vor Ort statt
19. **Datenschutz-Hinweis:** mit der Anmeldung zu diesem Wettbewerb des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (RSB) erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten wettkampfrelevanten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wettkampfpasnummer, Vereinsname) und die im Wettkampf erzielten Einzel- und Mannschaftsergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Ergebnislisten, Publikationen und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos beim RSB sowie dessen Untergliederungen veröffentlicht werden, soweit der Teilnehmer diesem nicht widerspricht!